



Luxembourg Newsflash - 11 März 2022

## COVID-19-Gesetzgebung: Gesundheitsschutzmaßnahmen nahezu vollständig aufgehoben

[English version](#) | [Version française](#)

In unserem [Newsflash vom 22. Februar](#) berichteten wir nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 11. Februar 2022 über eine Lockerung der Gesundheitsschutzmaßnahmen, die mit dem Gesetz vom 17. Juli 2020 über Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eingeführt worden waren. Im Rahmen dieser Lockerung wurde insbesondere die CovidCheck-Regelung am Arbeitsplatz optional und wurden die Ausgangssperren aufgehoben.

Aufgrund der günstigen Entwicklung der wichtigsten Indikatoren und der epidemiologischen Lage hat der luxemburgische Gesetzgeber diese Maßnahmen durch das Gesetz vom **11. März 2022** (das „Gesetz“) nun erneut gelockert.

Die wesentlichen Änderungen des Gesetzes, sind nachstehend zusammengefasst und betreffen in erster Linie die Aufhebung der CovidCheck-Regelung und die Lockerung der Maskenpflicht:

- die **CovidCheck-Regelung am Arbeitsplatz** ist ab sofort **abgeschafft**, mit Ausnahme von Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser,

Seniorenwohnstätten usw.) und deren Mitarbeitenden, wegen der dort hohen Konzentration an durch das Coronavirus besonders gefährdeten Personen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass als logische Konsequenz das Verbot von Entlassungen oder Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmer, die sich weigern, ein gemäß der CovidCheck-Regelung gültiges Zertifikat vorzulegen, ebenfalls abgeschafft wurde.

- die **CovidCheck-Regelung**, deren Anwendung bisher in **Restaurants, Bars, Cafés** und **Kantinen** obligatorisch war, ist ab sofort **abgeschafft**, und zwar sowohl für die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen als auch für ihre Kunden;
- die **CovidCheck-Regelung** wird ebenfalls in **Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich** sind, sowie im Rahmen von **Versammlungen, Demonstrationen** oder **Veranstaltungen** generell **abgeschafft**. Grundsätzlich können dann alle Bevölkerungsgruppen wieder empfangen werden – ungeachtet ihres Gesundheitszustands oder Impfstatus;

- die **CovidCheck-Regelung** in **Gesundheitseinrichtungen** bleibt bestehen, wird jedoch durch die Umstellung von 3G+ **auf 3G gelockert**. Dahinter steht die Ansicht des Gesetzgebers, dass „die Tatsache, dass diese Einrichtungen in großer Zahl besonders gefährdete Personen beherbergen, es rechtfertigt, selektiv restriktivere Maßnahmen beizubehalten als für die allgemeine Bevölkerung“ (Gesetzesvorlage Nr. 7971, 7-8). Ferner gelten **Menschen mit Behinderungen** laut Gesetz nicht mehr als besonders schutzbedürftig, sodass Sektoren, die diese Personengruppe betreffen, jetzt keinen besonderen Beschränkungen mehr unterliegen.

Der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen ist daher von nun an auf Personen beschränkt, die nachweisen, dass sie:

- vor weniger als 270 Tagen die vollständige erste Impfserie abgeschlossen oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; oder
- über einen negativen PCR-Test verfügen, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder über einen zertifizierten COVID-19-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist; oder
- im Besitz eines Genesenen-Nachweises sind, der nicht älter als 180 Tage ist.

Somit ist es in diesen Gesundheitseinrichtungen für geimpfte oder genesene Personen nicht mehr notwendig, vor Ort einen Selbsttest durchzuführen. Dahingegen müssen nicht geimpfte Personen, die nicht über einen Genesenen-Nachweis und/oder eine Bescheinigung über eine Kontraindikation gegen die Impfung verfügen, auch weiterhin einen negativen PCR-Test oder einen negativen zertifizierten COVID-19-Test vorlegen, der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde. Alternativ können sie auch vor Ort einen Selbsttest durchführen.

Angesichts der **Vulnerabilität** der Personen, die sich in der Regel in **Gesundheitseinrichtungen** aufhalten, wird die **Maskenpflicht** für dortige Beschäftigte, Besucher und externe Dienstleister **beibehalten**.

- die **Gesundheitsmaßnahmen** in Bezug auf **Versammlungen** werden **aufgehoben** (darunter die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Anmeldung und/oder Einholung einer Genehmigung beim Gesundheitsamt). Dementsprechend wird die Maskenpflicht auch in den Schulen abgeschafft.

In **öffentlichen Verkehrsmitteln** und in **Gesundheitseinrichtungen** wird die Maskenpflicht hingegen **beibehalten**.

Zur Erinnerung: Die **Nichtbeachtung der Maskenpflicht** in **öffentlichen Verkehrsmitteln** sowie die Nichtbeachtung von **Isolationsmaßnahmen** werden mit einer **Geldstrafe** von 500 bis 1.000 Euro belegt. Derartige Verstöße können von den Beamten und Hilfsbeamten des Justizpolizeidienstes der Großherzoglichen Polizei sowie der Zoll- und Verbrauchssteuerbehörde mit **gebührenpflichtigen Verwarnungen** in Höhe von 300 Euro geahndet werden.

- die Verpflichtung, in **Einkaufszentren** einem **Verfahren zum Schutz der Gesundheit** zu folgen, wird durch **allgemeine Empfehlungen** für Barriere- und Hygienemaßnahmen **ersetzt** – wie etwa die Empfehlung, bei großen Menschenansammlungen eine Maske zu tragen, Abstand zu halten und auf effektive Handhygiene zu achten.
- die **Gesundheitsschutzmaßnahmen** für **Sport, Fitnessseinrichtungen, Schulen** und **kulturelle Aktivitäten** werden **aufgehoben** und **ersetzt** durch **allgemeine Empfehlungen** zu Hygienemaßnahmen und persönlichen Schutzmaßnahmen. Diese umfassen insbesondere die Empfehlung, bei großen Menschenansammlungen eine Maske zu tragen, Abstand zu halten und auf effektive Handhygiene zu achten.

Das Gesetz ist am 11. März 2022 – dem Tag seiner Veröffentlichung – in Kraft getreten und gilt grundsätzlich bis einschließlich zum 30. Juni 2022.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, auf [unsere themenspezifische Plattform](#) zu gehen, die regelmäßig aktualisiert wird.

## your contacts



### PHILIPPE SCHMIT

Partner  
Employment Law,  
Pensions & Benefits

[Learn more\\_](#)



### GAËLLE LECLERC

Senior Associate  
Employment Law,  
Pensions & Benefits

[Learn more\\_](#)



**Arendt & Medernach SA**  
Registered with the Luxembourg Bar  
RCS Luxembourg B 186371

[arendt.com](http://arendt.com)

41A avenue JF Kennedy  
L-2082 Luxembourg  
T +352 40 78 78 1

Authors: Raphaëlle Carpentier

This publication is intended to provide information on recent developments and does not cover every aspect of the topics with which it deals. It was not designed to provide legal or other advice and it does not substitute for the consultation with legal counsel before any actual undertakings.



I am informed that I can object to the processing of my personal data for marketing purposes at any time either by e-mail addressed to [unsubscribe@arendt.com](mailto:unsubscribe@arendt.com) or by clicking [here](#).

[Update e-mails preferences](#) | [Forward this e-mail](#)